



Wirtschaftlichkeitsprüfung: Rechtsänderungen seit 1. Januar 2008.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird in Zukunft von einer Prüfungsstelle durchgeführt, die in erster Instanz mit einer eigenen Entscheidungskompetenz ausgestattet ist. Die paritätisch mit Vertretern der Ärzte und Krankenkassen besetzten Prüfungsausschüsse werden abgeschafft. Gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle in der Richtgrößenprüfung kann der Vertragsarzt Widerspruch beim Beschwerdeausschuss einlegen.

Künftig entscheidet die Prüfungsstelle in erster Instanz über die Honorarkürzungen und Schadenersatzleistungen der Vertragsärzte bei unwirtschaftlichen Arznei- und Heilmittelverordnungen. Der bisher paritätisch mit Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Krankenkassen besetzte Prüfungsausschuss wird abgeschafft. Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen entscheiden über die Errichtung der Prüfungsstelle, den Sitz der Prüfungsstelle und ihren Leiter. Im Rahmen der Genehmigung des Haushaltes entscheiden die Vertragspartner über die personelle, sachliche sowie finanzielle Ausstattung der Prüfungsstelle. Ansonsten führt der Leiter autonom deren laufende Verwaltungsgeschäfte.

Die Prüfungsstelle hat künftig die Aufgabe, unter Berücksichtigung der Prüfungsvereinbarung die Grundsätze des Verfahrens der Anerkennung von Praxisbesonderheiten festzulegen. Vorab anerkannte Praxisbesonderheiten sollen schon vor der Einleitung eines Prüfungsverfahrens von den Verordnungskosten des Arztes abgezogen werden. Die Anerkennung von Praxisbesonderheiten ist der zentrale Fluchtweg aus der Regressgefahr. Praxisbesonderheiten, die nicht im Katalog der Prüfungsstelle verzeichnet sind, muss der Vertragsarzt mit einem entsprechenden Antrag im Prüfungsverfahren selbst geltend machen. Die Prüfungsstelle ist dann verpflichtet, diese Praxisbesonderheiten zu ermitteln und bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung gegebenenfalls entlastend zu berücksichtigen.

Der Vertragsarzt hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch zu erheben und den (weiterhin paritätisch besetzten) Beschwerdeausschuss anzurufen. Bestätigt der Beschwerdeausschuss ganz oder teilweise die Entscheidung der Prüfungsstelle, hat der Vertragsarzt nur noch die Möglichkeit, das Sozialgericht anzurufen.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes der Vertragsärzte findet bei Regressanträgen der Krankenkassen statt, die sich auf gesetzliche Ausschlussregelungen oder Einschränkungen in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bei der Verordnung von Arznei- und Heilmitteln beziehen. Diese Anträge werden künftig eigenverantwortlich von den Prüfungsstellen bearbeitet. Ein Vorverfahren durch Prüfung im Beschwerdeausschuss findet künftig nicht mehr statt. Nach einer negativen Entscheidung der Prüfungsstelle hat der Arzt nur noch die Möglichkeit, Klage beim Sozialgericht zu erheben. Diese Klage hat aufschiebende Wirkung, d. h. der Regress wird erst vollzogen, wenn das Sozialgericht die Entscheidung der Prüfungsstelle bestätigt hat.

Im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) werden die Prüfungsstellen ausdrücklich verpflichtet, bei Zweifeln an der Richtigkeit der von den Krankenkassen übermittelten Daten selbst die zutreffenden Datengrundlagen für die Prüfung aus einer Stichprobe der abgerechneten Behandlungsfälle zu erheben und die so ermittelten Teildaten auf die Grundgesamtheit der Arztpraxis hochzurechnen. Bei Arzneiregressen sind die Prüfungsstellen künftig gesetzlich verpflichtet, die Zuzahlungen der Patienten und die Rabatte der Krankenkassen als pauschalisierte Beträge abzuziehen.